

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete**

Die Stadt Coburg erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl S. 385), folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Coburg unterhält städtische Unterkünfte für Geflüchtete nach der Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete.
- (2) Für die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (3) Keine Gebühren werden für Räume erhoben, die den Bewohnerinnen und Bewohnern als separate Aufenthalts-, Gemeinschafts- oder Lernräume zur Verfügung stehen, sowie für Räume zur Beratung und Betreuung durch soziale Dienste oder Beauftragte der Stadt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personen, welche nach der Satzung der über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete in eine Unterkunft aufgenommen wurden, soweit nicht eine Gebührenbefreiung gemäß § 4 besteht. Mehrere Gebührensschuldner, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, haften als Gesamtschuldner. Gebührensschuldner sind ferner Personen, welche die Schuld einer Behörde gegenüber schriftlich übernehmen.

§ 3

Gebührenbemessung

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr je volljährige Person für die Inanspruchnahme der städtischen Unterkunft für Geflüchtete beträgt einschließlich Heizung, Haushaltsenergie und sonstiger Betriebskosten für

1. abgeschlossene Wohneinheiten	161,00 Euro,
2. Einzelzimmer	152,00 Euro,
3. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten	86,00 Euro,
4. Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte	71,00 Euro.

Darin enthalten sind Gebührenanteile für

1. Heizung für	
a) abgeschlossene Wohneinheiten in Höhe von	21,00 Euro,
b) Einzelzimmer in Höhe von	22,50 Euro,
c) Mehrbettzimmer bis zu vier Betten in Höhe von	16,50 Euro,

019 – GebührenS für Unterkünfte für Geflüchtete

- d) Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige
Unterkünfte in Höhe von 16,50 Euro;
 - 2. Haushaltsenergie unabhängig von der Zimmerkategorie in Höhe von 20,00 Euro.
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr je minderjährige Person für die Inanspruchnahme der städtischen Unterkunft für Geflüchtete beträgt einschließlich Heizung, Haushaltsenergie und sonstiger Betriebskosten für
- 1. abgeschlossene Wohneinheiten 80,00 Euro,
 - 2. Einzelzimmer 72,00 Euro,
 - 3. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten 52,00 Euro,
 - 4. Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte 42,00 Euro.
- Darin enthalten sind Gebührenanteile für
- 1. Heizung in Höhe von 10,50 Euro,
 - 2. Haushaltsenergie in Höhe von 10,00 Euro.
- (3) Eine abgeschlossene Wohneinheit umfasst auch Bad und Küche und steht durch die Abgeschlossenheit nur den Bewohnern der Wohneinheit zur Verfügung. Die Kategorien des Absatzes 1 Nummer 2 bis 4 und des Absatzes 2 Nummer 2 bis 4 stellen Zimmer außerhalb einer abgeschlossenen Wohneinheit dar. Bei Mehrbettzimmern wird auf die Kapazität abgestellt. Die am ersten Tag eines Monats bewohnte Zimmerkategorie gilt auch bei Wechsel der bewohnten Zimmerkategorie während des laufenden Monats als bis zum Ende des Monats bewohnt.

§ 4

Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Bewohnerinnen und Bewohner, die dem Personenkreis des Art. 1 des Aufnahmegesetzes (AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl. S. 192) in der jeweils geltenden Fassung zuzurechnen sind, sind von der Gebührenpflicht aus § 1 Abs. 2 befreit. Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.
- (2) Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung im Einzelfall unbillig wäre.
- (3) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nicht vorlagen, wird die Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt an erhoben, ab dem die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen erzielt wurde oder Vermögen anzurechnen gewesen wäre, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.
- (4) Bei anrechenbaren Einkommen und Vermögen wird die Gebührenhöhe auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und dem Vermögen einerseits und dem sozialhilferechtlichen Bedarf anderseits begrenzt. Soweit die festgesetzte Gebühr diesen Betrag übersteigt, ist sie zu erlassen.
- (5) Wird eine städtische Unterkunft für Geflüchtete nach Entrichtung der Gebühr nur teilweise benutzt, so besteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.

§ 5

Festsetzung, Dauer und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag des Einzugs in eine städtische Unterkunft für Geflüchtete. Für alle folgenden Monate entsteht die Gebührenpflicht jeweils am ersten Tag eines Monats. Einkommen, das am Ende des Kalendermonats ausbezahlt wird, ist im Folgemonat zu berücksichtigen.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses mit dem Tag der Räumung der zur Verfügung gestellten städtischen Unterkunft für Geflüchtete. Der Tag der Räumung wird mitberechnet. Werden die Schlüssel der städtischen Unterkunft für Geflüchtete aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet an die Stadt zurückgegeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der städtischen Unterkunft für Geflüchtete und der Rückgabe der Schlüssel bestehen.
- (3) Die zu entrichtende Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Bei Beginn der Gebührenpflicht wird die Gebühr zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Im Übrigen sind die Gebühren monatlich jeweils spätestens bis zum vierten Tag des darauffolgenden Monats zur Zahlung fällig.
- (4) Benutzungsgebühren, die nachträglich für einen rückwirkenden Zeitraum festgesetzt werden, werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Wird das Benutzungsverhältnis beendet, sind sämtliche bis dahin angefallenen Gebühren am Tag der Beendigung des Aufenthalts fällig und zu bezahlen.
- (6) Die Benutzungsgebühren werden bei einem Beginn oder bei einem Ende des Benutzungsverhältnisses während des Monats anteilig berechnet. Die Abrechnung erfolgt Tag genau.
- (7) Die Benutzungsgebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung oder Auflösung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten. Es besteht insoweit kein Anspruch auf Rückerstattung.

§ 6

Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände

- (1) Stundung, Aufrechnung sowie die Tilgung von Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für anwendbar erklärt wird.
- (2) Anträge auf Stundung und Ratenzahlung von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

**019 – GebührenS
für Unterkünfte für Geflüchtete**

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage am 01.02.2024 in Kraft.

Coburg, den 31.01.2024
STADT COBURG

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister